

Antragsteller

Ort, Datum
Eingangsstempel

Gemeinde Tutzing Kirchenstraße 9 82327 Tutzing
--

Antrag
auf vorübergehende Einrichtung einer
Haltverbotszone in Tutzing

Bitte ausfüllen:

Grund des Antrags:

- Durchführung eines Umzugs
- Durchführung von Dreharbeiten
- Durchführung eines Schwertransportes
- Sonstiges: _____

Zeichen:

- Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot)
- Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot)

Weitere Angaben:

Ort des Haltverbots (wenn möglich Lageplan beifügen):

Lage und Ausdehnung (genaue Beschreibung z.B. Grundstücksgrenze, - zufahrt etc.)

Sind Parkbuchten vorhanden:

- ja nein

Länge der Haltverbotszone: _____ (m)

Zeitraum: _____

Uhrzeit: _____

Ansprechpartner vor Ort: _____

Telefon- / Handynummer : _____

Bitte die Hinweise auf Seite 2 beachten!

Bemerkungen:

Unterschrift

Hinweise:

1. Beschaffung, Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen obliegen dem Antragsteller. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
2. Die Schilder sind mindestens drei volle Tage vorher aufzustellen (z.B. Aufstellung am Montag – in Kraft treten am Freitag). Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich zu absichern, ist bereits während der Aufstellung der Zeichen festzuhalten, ob und welche Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung in der Zone abgestellt sind (Kennzeichen, Typ, Farbe, Ventilstellung etc.) Ebenfalls ist festzuhalten, wann und von wem die Haltverbotschilder aufgestellt wurden. Sollten Nachkontrollen stattfinden, sind diese ebenfalls festzuhalten. Kann die 3-Tages-Frist nicht eingehalten werden oder werden o.g. Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung der Haltverbotszone abgestellt wurden, nur dann abschleppen, wenn der Antragsteller die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.
3. Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxistände sowie Feuerwehranfahrtszonen bzw. Feuerwehruzufahrten sind stets freizuhalten.
4. Die Haltverbotszone darf erst eingerichtet werden, nachdem die erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Ein Aufstellen ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Bußgeld nach § 49 der StVO geahndet werden kann.
5. Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei der Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Antragstellers.
Der Antragsteller kann bei Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung keinen Ersatzanspruch geltend machen.

Bei Rückfragen:**08158/2502-56**